



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 8 erhält folgende Bezeichnung:
„Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie weiterer Kinder mit Förderbedarf“
- b) § 10 erhält folgende Bezeichnung:
„Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“
- c) § 12 erhält folgende Bezeichnung:
„Betriebs- und Investitionskosten“
- d) § 19 erhält folgende Bezeichnung:
„Beteiligung der Eltern“
- e) § 19a
„Kuratorium“
- f) § 19b
„Elternbeiräte, Landeselternbeirat“
- g) § 22 erhält folgende Bezeichnung:
„Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Ziel der Kinderbetreuung

In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Abstammung, seiner Behinderung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seinem Glauben, seinen religiösen oder politischen Anschauungen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen schaffen die Voraussetzungen für einen universalen Zugang zu Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt der Anspruch auch als erfüllt, wenn eine Tagespflegestelle angeboten wird.
- (2) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, ein regelmäßiges Betreuungsangebot von zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz eine Betreuung von mindestens sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist die Gemeinde Mitglied einer Verbandsgemeinde, richtet sich der Anspruch gegen diese. Ist die Gemeinde Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft, richtet sich der Anspruch gegen diese, wenn ihr diese Aufgabe von allen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen wurde.
- (4) Der Anspruch nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflege sollen hierbei miteinander kooperieren. Dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b ist Rechnung zu tragen.
- (5) Der Anspruch nach § 8 Abs. 6 Schulgesetz Sachsen-Anhalt geht dem Anspruch nach diesem Gesetz vor.
- (6) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Der Leistungsumfang und die tägliche Betreuungszeit sind schriftlich zu vereinbaren.
- (7) Für Schulkinder, die eine Betreuung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen, sollen der Träger dieser Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.“

4. § 3b wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.“

- b) Im Abs. 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Im Falle einer Ablehnung informiert die Leistungsverpflichtete die Eltern und hat die Pflicht, die Gründe der Ablehnung den Eltern darzulegen. Die Leistungsverpflichtete wirkt gemeinsam mit den Eltern im Rahmen einer angemessenen Frist darauf hin, Lösungen zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach Abs. 1 zu erarbeiten.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderer integrations- bzw. inklusionspädagogischer Einrichtungskonzeption, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen Personalkosten freier Platzkapazitäten im Zuständigkeitsbereich der Wohnortgemeinde in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens drei Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:
 „Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dieses Gesetz gilt für Tagespflege, soweit sie anstelle der Betreuung in einer Tageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 angeboten wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen arbeiten inklusiv; sie sollen Kinder mit und ohne Behinderungen fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder beitragen.“
- b) In Abs. 2b werden die Wörter „der Schulbehörde“ durch die Wörter „dem Schulträger der Grundschulen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Das Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt bildet die Grundlage der pädagogischen Arbeit. In Umsetzung der im Bildungsprogramm aufgeführten Ziele und Aufgaben erstellt jede Tageseinrichtung in eigener Verantwortung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die fortzuschreiben ist. Jede Tageseinrichtung hat nach einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.“

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Kindern, die die Schule besuchen, sollen auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfen zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu soll das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.“
- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Der Träger der Tageseinrichtung hat mindestens die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflege soll ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten sinngemäß und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflege.“
- b) Im Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen, die insgesamt mehr als 11 Kinder unter drei Jahren betreuen, gilt der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr.1.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Angebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sowie weiterer Kinder mit Förderbedarf

- (1) Kinder, die im Sinne des Achten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch behindert sind, von Behinderung bedroht sind oder aufgrund von Benachteiligungen besonderer Förderung bedürfen, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert zu werden.
- (2) Die gemeinsame Förderung erfolgt in allen Tageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann. In den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind entsprechende Angebote zu schaffen.
- (3) Zur Befriedigung des erhöhten individuellen Bedarfs von behinderten und von Behinderung bedrohter Kinder, sowie weiterer Kinder mit Förderbedarf ist entsprechendes Zusatzpersonal vorzuhalten.
- (4) Erfolgt die Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Zusammenschlüsse von Gemeinden“ durch das Wort „Verbandsgemeinden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Betriebstageseinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung finden und die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Anteil der für den öffentlichen Bedarf zu stellenden Plätze ist zwischen Leistungsverbinder und dem Träger der Betriebstageseinrichtung zu vereinbaren.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Sicherstellungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte“ durch die Worte „Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen eine Bedarfsplanung auf, die fortzuschreiben ist. Die Leistungsverbinder, die Träger der freien Jugendhilfe, die Elternvertretungen sowie der überörtliche Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung einzubeziehen. Die Bedarfsplanung weist die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 3 erforderlich sind. Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Tagesbetreuung und Tagespflege auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen. Die Bedarfspläne sind Bestandteil der Jugendhilfeplanung nach § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch und bedürfen des Beschlusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Das Land beteiligt sich über eine zweckgebundene Zuweisung prozentual an den nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 21 Abs. 3 in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des Landes sind die Mindestperso-

nalschlüssel nach § 21 Abs. 2 sowie der sich daraus ergebende Personalbedarf für mittelbare pädagogische Arbeit nach § 22 Abs. 1.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:
 „(1a) Voraussetzung für die Finanzierung einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle nach Absatz 1 ist die Aufnahme in die Bedarfsplanung nach § 10 Absatz 2.“
- c) Nach Abs. 1a (neu) wird folgender neuer Abs. 1b eingefügt:
 „(1b) Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen orientieren die Arbeitsverträge der pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, der therapeutischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 4 und des Personals nach § 21 Abs. 5 am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils geltenden Fassung.“
- d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt auf Antrag an die Leistungsverpflichteten die ihm gemäß Absatz 1 gewährte Landeszuweisung zweckgebunden aus. Er gewährt ihnen daneben aus eigenen Mitteln eine weitere zweckgebundene Zuweisung in Höhe von
1. bis zum 31.12.2013 46,03 v. H.
 2. ab dem 01.01.2014 38,26 v. H.
- der auf ihn entfallenden Landeszuweisung.“
- e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Beteiligung des Landes beträgt
1. bis zum 31.12.2013 45,22 v. H.
 2. ab dem 01.01.2014 49,55 v. H.
- der nach Absatz 1 nachgewiesenen Kosten.“
- f) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Höhe der Beteiligung nach Absatz 3 ist für jedes Jahr durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen Daten zu evaluieren. Die Leistungsverpflichteten haben jährlich die erforderlichen Daten zu ermitteln und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 28. Februar des Folgejahres zu melden. Dieser leitet die Daten bis zum 30. April an das Landesjugendamt weiter. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat dem Landtag bis zum 31. Oktober schriftlich Bericht zu erstatten. Das Land legt auf dieser Basis die Beteiligung nach Absatz 3 für die Jahre ab 01.01.2015 fest.“
- g) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „Die Beteiligungen nach Absatz 1 werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in vier gleich hohen Abschlagszahlungen jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet. Die Beteiligungen nach Absatz 2 werden an die Gemeinden

in vier gleich hohen Abschlagszahlungen jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.“

- h) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 „Wird eine Tageseinrichtung, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 2 aufgenommen ist, von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die Leistungsverpflichtete, in deren Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers. Der Eigenanteil kann in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Trägers zwischen null und 5 v.H. der notwendigen Kosten betragen. Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger dieser Tageseinrichtung aufzuwenden hätte. Die Leistungsverpflichteten sollen vertragliche Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Umfang der Kostenerstattung abschließen, die auch Regelungen über die zu leistenden Abschlagszahlungen enthalten. Entsprechendes gilt für Tagespflegestellen.“
- i) Abs. 7 erhält folgende Fassung:
 „Für Kinder, die aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nach § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle außerhalb der Wohnortgemeinde des Kindes betreut und gefördert werden, erstattet diese der aufnehmenden Leistungsverpflichteten die Kosten der Betreuung. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind die Kosten maßgeblich, die die Wohnortgemeinde in der Regel für die Betreuung und Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aufzuwenden hätte.“
- j) Die Abs. 8, 9 und 10 werden aufgehoben.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Aufbringung von“ durch die Worte „Betriebs- und“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht. Für Betriebskindertageseinrichtungen gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“
- c) Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt und erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern zur Erfüllung des Betreuungsbedarfs Investitionskosten von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf Antrag über die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 hinaus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe sind das Kuratorium nach § 19a und der Elternbeirat nach § 19b Abs. 1 zu hören.“
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, in deren Gebiet ein Elternbeirat entsprechend § 19b Abs. 3 gebildet wurde, haben auch diesen Elternbeirat zu beteiligen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „§ 5“ durch die Worte „diesem Gesetz“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Für Tagespflegestellen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Leistungsverpflichteten sowie den Einrichtungsträgern nach § 9 Nrn. 2 und 3 können zum Zweck der Berechnung der Zuschüsse nach diesem Gesetz, für Zwecke der Planung und der Landesstatistik Erhebungen durchgeführt und verarbeitet und Auskünfte eingeholt werden.
- (2) Die Leistungsverpflichteten sowie die Einrichtungsträger gemäß § 9 Nrn. 2 und 3 sind verpflichtet, Auskünfte im Sinne des Abs. 1 zu erteilen. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen insbesondere personenbezogene Daten zum Geburtstag, zum Vornamen und dem ersten Buchstaben des Nachnamens - in Zweifelsfällen dem zweiten Buchstaben des Nachnamens - und der betreuungsvertraglich mit den Eltern vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten der in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen betreuten Kinder, Daten zur Erwerbstätigkeit der Eltern der betreuten Kinder, zum Namen und Standort der betreuenden Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sowie zu den Personalkosten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung erforderlich ist.“

16. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3059)“ ersetzt.

18. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Beteiligung der Eltern

- (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Fachpersonal und Vertretern des Einrichtungsträgers notwendig.
- (2) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe gewählt. Das Nähere zum Wahlverfahren der Elternsprecherin oder Elternsprecher regelt der Einrichtungsträger.“

19. Nach § 19 wird ein neuer § 19a eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 19a
Kuratorium

- (1) In jeder Tageseinrichtung wird ein Kuratorium gewählt. Die in das Kuratorium entsandten Eltern sollen in ihrer personellen Zusammensetzung die Anzahl und die Altersstruktur der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder entsprechend repräsentieren.
- (2) Das Kuratorium wird paritätisch besetzt. Mit gleichen Stimmanteilen entsenden die Eltern sowie das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung Vertreterinnen und Vertreter in das Kuratorium.
- (3) Das Kuratorium soll in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken und kann für die Arbeit der Tageseinrichtung Empfehlungen aussprechen. Insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der Gestaltung der regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten und der Essensversorgung der Kinder ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich. § 13 Satz 2 gilt entsprechend. Die Personal- und Finanzhoheit des Trägers bleibt unberührt.“

20. Nach § 19a (neu) wird ein neuer § 19b eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 19b
Elternbeiräte, Landeselternbeirat

- (1) Bei den Einrichtungsträgern ist ein Elternbeirat einzurichten. Die Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder entsenden aus ihrer Mitte Vertreterinnen oder Vertreter für den Elternbeirat des Einrichtungsträgers. Das Nähere zum Wahlverfahren der Elternbeiräte regelt der Einrichtungsträger.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
 2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen,
 3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
 4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
 5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen und Beiträgen für die Essensversorgung,
 6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
 7. die Information der Eltern.
- (3) Die Elternbeiräte der Einrichtungsträger der Tageseinrichtungen können sich zum Gemeindeelternbeirat zusammenschließen. Gemeindeelternbeiräte können sich auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zu Kreis- und Stadtelternbeiräten zusammenschließen. Die Kreis- und Stadtelternbeiräte können aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsenden. Das Nähere zum Wahlverfahren der Gemeinde-, Kreis- und Stadtelternbeiräte regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte nach Absatz 3 können sich auf Landesebene zu einem Landeselternbeirat zusammenschließen. Der Landeselternbeirat entsendet aus seiner Mitte ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss.
- (5) Die Gemeinden, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternbeiräte. Die förderfähigen Kosten der Elternbeiräte nach Absatz 3 und 4 tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf der Ebene des Landkreises der Landkreis und auf der Ebene der Gemeinde die Gemeinde.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für eine Tageseinrichtung oder Außenstelle einer Tageseinrichtung gelten folgende Mindestpersonalschlüssel:

1. Kinder unter 3 Jahren: eine pädagogische Fachkraft für sechs Kinder,
2. Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung: eine pädagogische Fachkraft für 13 Kinder,
3. Schulkinder: eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder.

Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nrn. 1 und 2 eine achtstündige, für Satz 1 Nr. 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Werden Kinder verschiedener Altersgruppen gemeinsam betreut, ist der Mindestpersonalschlüssel aus den sich pro Kind nach Satz 1 ergebenden Anteilen einer Fachkraft zu ermitteln. Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle kann Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach Satz 1 zulassen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannter Erzieher,
2. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen,
3. Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 25. November 1991 (GVBl. LSA S. 472), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,
5. Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Masterabschlüsse mit der Schwerpunktausbildung Frühpädagogik,
6. Personen mit einem pädagogischen Hochschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine fachspezifische Fortbildung im Umfang von 60 Stunden nachweisen und
7. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine fachspezifische Fortbildung im Umfang von 60 Stunden nachweisen.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung der Aufgaben nach § 8 ist therapeutisches Fachpersonal mit anerkannten Berufsabschlüssen einzusetzen.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Stelle kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kin-

derpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften eingesetzt werden.“

- e) Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 eingefügt und erhält folgende Fassung:
„(6) Die Absätze 3, 4 und 5 gelten auch für vergleichbare ausländische Abschlüsse.“
- f) Nach Abs. 6 (neu) wird ein neuer Abs. 7 eingefügt und erhält folgende Fassung:
„(7) Das Land plant nach Maßgaben dieses Gesetzes den Bedarf an Ausbildungsplätzen für Fachkräfte im Sinne der Abs. 3 und 4. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben.“

22. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22
Mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung

(1) Den pädagogischen Fachkräften ist ein angemessener Anteil der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Als Mindestumfang der Angemessenheit gelten 3 Stunden je Woche für jedes nach § 21 Abs. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent. Die Regelung nach Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Eine besondere Eignung liegt insbesondere vor, wenn eine Qualifikation gemäß § 21 Absatz 3 für alle Altersstufen sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einer Tageseinrichtung nachgewiesen werden kann.

(3) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger der Tageseinrichtung hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung
1. nähere Bestimmungen zur Systematik der Betriebskosten gemäß § 12 zu erlassen,

2. die Grundsätze für die Ermittlung des Landesanteils an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte gemäß § 11 Abs. 1 festzulegen sowie
3. Vorgaben für ein landeseinheitliches IT-System zur Erhebung und Verarbeitung von Daten gemäß § 15 zu treffen,
4. Näheres zur Eignung eines Angebotes von Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes zu regeln,
5. nähere Bestimmungen zu den förderfähigen Kosten der Elternbeiräte gemäß § 19b zu erlassen,
6. das Nähere zu den Berufsabschlüssen des Personals nach § 8 Abs. 3 sowie die Mindestanzahl an pädagogischem, sonderpädagogischem und sonstigem entsprechend erforderlichem Fachpersonal, den Personalschlüssel bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung zu regeln und
7. Vorgaben zur Finanzierung der Kosten der Betreuung von Kindern außerhalb ihrer Wohnortgemeinde nach § 11 Abs. 7 zu treffen.“

b) Die Abs. 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

24. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192, 193), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gebietskörperschaft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 wird eine neue Nummer 7 eingefügt und erhält folgende Fassung:
„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreiseltererbeirates, bei kreisfreien Städten des Gemeindeeltererbeirates, sofern nach § 19b Abs. 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) Elternbeiräte gebildet worden sind.“

2. §11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird nach dem Wort „wird“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird eine neue Nummer 8 eingefügt und erhält folgende Fassung:
„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeselternbeirates, sofern nach § 19b Abs. 4 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) ein Landeselternbeirat gebildet worden ist.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 und 2 treten am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt Artikel 1 Nr. 23 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Bildungskonvent für das Land Sachsen-Anhalt hatte in seiner 4. Sitzung am 10. März 2008 Handlungsempfehlungen zur frühkindlichen Bildung und Erziehung beschlossen. Nach diesen sollten alle Kinder, unabhängig von sozialer Herkunft und Beschäftigungsstatus ihrer Eltern, einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte erhalten. Damit sollte allen Kindern die Chance zur Teilhabe an entsprechend gezielten Bildungsangeboten und damit einhergehenden Bildungs- und Lebenschancen ermöglicht werden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die sechste Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt 2011 bis 2016 wird der Beschluss des Bildungskonvents aufgenommen: Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und dem Beschäftigungsstatus ihrer Eltern einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung in einer Kindertagesstätte erhalten.

Insbesondere die vom Sozialministerium durchgeführte Veranstaltungsreihe „Dialog Kita“ machte deutlich, dass neben der geplanten Einführung des Ganztagsanspruches für alle Kinder, eine Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen angezeigt ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die vorgenannten Punkte aufgegriffen bzw. den Entwicklungen in der Vergangenheit Rechnung getragen werden.

Zum 01.08.2013 sollen alle Kinder einen Rechtsanspruch auf eine zehnstündige Ganztagsbetreuung erhalten. Die Tagespflege wird weiterhin ein alternatives Angebot zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis 3 Jahren sein. Mit diesem Gesetz soll der Weg in Richtung eines inklusiven Tagesbetreuungssystems gegangen werden. Inklusion wird als Leitbild und Ziel formuliert. Grundsätzlich alle Tageseinrichtungen sollen Kindern mit und ohne Behinderungen offen stehen. Kinder mit Behinderungen haben ein Recht auf gemeinsame Förderung. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird entsprechend gestärkt.

Die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellen zukünftig eine Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Aufnahme einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in die Bedarfsplanung soll Voraussetzung für die Finanzierung dieser Einrichtung sein. Die Bedarfsplanung erhöht die Planungssicherheit der leistungsverpflichteten Gemeinden.

Das komplizierte Berechnungsverfahren des Landesanteils an der Finanzierung der Kinderbetreuung wird aufgegeben. Zukünftig wird sich das Land prozentual an den nachgewiesenen Personalkosten beteiligen. Ein entsprechendes Meldewesen wird eingerichtet werden. Die Mehrkosten des vorliegenden Gesetzentwurfs trägt das Land.

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden dazu angehalten, die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse des beschäftigten Personals am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren. Diese Regelung soll einen Beitrag gegen prekäre Beschäftigung und für eine generelle Aufwertung des Berufs der Erzieherin/des Erziehers leisten, und insbesondere dem sich anbahnenden Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung entgegenwirken.

Die Partizipation der Eltern an wichtigen Entscheidungsprozessen wird verbessert werden. Neben dem Kuratorium werden Elternbeiräte auf Träger- und Gemeindeebene, Kreis- und Stadtelternbeiräte und auf der Ebene des Landes ein Landeselternbeirat installiert. Die Elternbeiräte der Landkreise und kreisfreien Städte erhalten einen Sitz im kommunalen Jugendhilfeausschuss. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeselternbeirates erhält einen Sitz im Landesjugendhilfeausschuss.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt keine direkte Veränderung der Mindestbetreuungsschlüssel vor. Jedoch erfolgt eine Veränderung der Bemessungsgrundlage der Betreuungsschlüssel für die Betreuung der Kinder bis 3 Jahre und für die Betreuung der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Statt einer wie bisher neunstündigen Betreuungszeit wird eine achtstündige Betreuungszeit zur Bemessungsgrundlage der Mindestbetreuungsschlüssel. Damit wird erreicht, dass die im Gesetz genannten Betreuungsschlüssel von 1:6 und 1:13 tatsächliche Geltung erfahren. Die durch diesen Schritt erhöhten Fachkraftanteile stellen eine Verbesserung der derzeitigen Betreuungsrelationen dar.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs der Kindheitspädagogik werden als pädagogische Fachkräfte anerkannt. Ebenso wird Quereinsteigern mit pädagogischen Abschlüssen das Arbeitsfeld eröffnet. Darüber hinaus können die örtlichen Jugendämter prüfen, ob Personen, die nicht unbedingt über einen pädagogischen Abschluss verfügen müssen, für die Tätigkeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Auch diese Maßnahmen sollen dem sich anbahnenden Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung entgegenwirken. Für die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf wird therapeutisches Fachpersonal mit anerkannten Berufsabschlüssen eingesetzt. Der Einsatz der Hilfskräfte wird weiterhin nur für Kinder im Krippenalter im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei Fachkräften möglich sein.

Es ist vorgesehen, dass jedes pädagogische Vollzeitäquivalent 3 Stunden pro Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (sogenannte Vor- und Nachbereitungszeit) erhält. Eine Nutzung dieses zusätzlichen Zeitvolumens für die Freistellung von Einrichtungsleitungen wird ausgeschlossen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind Mehrausgaben für das Land für 2013 in Höhe von ca. 29 Mio. Euro, für das Jahr 2014 in Höhe von ca. 70 Mio. Euro verbunden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Zu 1.

Das Inhaltsverzeichnis wird mit den folgenden Regelungen geändert.

Zu 2.

Die in § 1 neu aufgenommenen Regelungen sind zum Teil dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entlehnt. Der Auftrag, den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erfüllen, soll allen Kindern, unabhängig von den genannten Merkmalen, zu Gute kommen. Damit soll verdeutlicht werden, dass das System der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen ein inklusiv arbeitendes System ist, welches grundsätzlich allen Kindern offen steht und allen Kindern

– insbesondere den Kindern mit Behinderungen und weiterem Förderbedarf – einen gleichwertigen, universellen Zugang gestattet.

Zu 3.

Zu Absatz 1

Die Bildungsbenachteiligung für Kinder mit einem Halbtagsanspruch wird beendet. Zum 01.08.2013 erhalten alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, unabhängig vom Erwerbsstatus ihrer Eltern, einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung. Der Bezug auf die Vollendung des 14. Lebensjahres macht die bisherige Regelung, nach der Kinder, von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung hatten, soweit Plätze vorhanden sind, überflüssig. Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 2, nach der bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Anspruch auch als erfüllt gilt, wenn eine Tagespflegestelle angeboten wird, ist an dieser Stelle systematisch besser angesiedelt. Damit wird die ab 01.08.2013 geltende Fassung des § 24 SGB VIII für das Land nicht nachvollzogen, da es sich bei der Öffnung der Tagespflege für Kinder über drei Jahren um eine Kann-Regelung handelt, die nicht zwingend umgesetzt werden muss.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist aus § 17 Abs. 2 übernommen, da sie an dieser Stelle besser angesiedelt ist. In Satz 1 wurden die Wörter „mindestens“ gestrichen, das der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz 10 Stunden umfasst. Für Schulkinder wurde die bisherige Formulierung beibehalten, nach der ein Anspruch auf mindestens 6 Stunden je Schultag besteht.

Zu Absatz 3

Die Formulierung wurden an das Verbandsgemeindengesetz angepasst.

Zu Absatz 4

Die Tagespflegestellen werden aufgenommen, da sie für Kinder unter drei Jahren ein alternatives Angebot darstellen. Um ein flexibles Angebot zu garantieren, dass den Erfordernissen des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern Rechnung trägt, ist, insbesondere im ländlichen Raum, eine Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen nötig.

Zu Absatz 5

An den Förderschulen sind nach § 8 Abs. 6 Satz 3 Schulgesetz bei Bedarf Schulhorste einzurichten. Formulieren Eltern gegenüber der Förderschule ihren Bedarf, so richtet sich dieser primär an die Förderschule, nicht an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Die Formulierung dient der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 6

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Satz 1. Die Regelung soll auch für Schulkinder gelten, bei denen bisher eine Anmeldung in der Regel nur zum Schulhalbjahr möglich war. Eltern und Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle vereinbaren den Leistungsumfang und die tägliche Betreuungszeit.

Zu Absatz 7

Die Regelung ist aus dem bisherigen § 17 Absatz 4 übernommen worden, da sie an dieser Stelle besser angesiedelt ist.

Zu 4.

Zu a)

Bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt der Rechtsanspruch auch als erfüllt gilt, wenn eine Tagespflegestelle angeboten wird. An dieser Stelle erfolgt die Aufnahme der Tagespflegestellen, da Eltern im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts auch zwischen diesen wählen können.

Zu b)

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII soll der Wahl und den Wünschen der Eltern entsprechen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Diese Regelung wird um eine Pflicht der Leistungsverpflichteten zur Darlegung der Gründe für den Fall, in dem dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht nachgekommen werden kann, ergänzt. In einem angemessenen Zeitraum, den Eltern und Leistungsverpflichtete festlegen, soll versucht werden, gemeinsam Lösungen zu finden.

Zu c)

Mit der Aufnahme besonderer integrations- bzw. inklusionspädagogischer Einrichtungskonzeptionen soll das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, gestärkt werden. Satz 2 wurde vereinfachter formuliert. Die Verkürzung der Meldefrist von sechs auf drei Monate folgt den Anforderungen einer immer flexibler werdenden Arbeitswelt und stärkt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern allgemein.

Zu 5.

Zu a)

Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben. Damit wird den Formulierungen des SGB VIII Rechnung getragen.

Zu b)

Die Änderung des Satzes 2 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu 6.

Zu a)

Zur Herstellung gleicher Zugangschancen ohne Barrieren für alle Kinder ist der Aufbau eines inklusiven Einrichtungssystems Voraussetzung. Der Bildungsauftrag für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird entsprechend erweitert. Hiermit wird eine Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen.

Zu b)

Die Formulierungen wurden an die Begrifflichkeiten des Schulgesetzes angepasst.

Zu c)

Das Bildungsprogramm für Kindertagesstätten „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“ des Landes Sachsen-Anhalt wird mit dieser Regelung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen als pädagogischer Rahmenplan verbindlich. Die Erarbeitung und Fortschreibung einer pädagogischen Konzeption erfolgt wie bisher in Eigenverantwortung der jeweiligen Einrichtung bzw. des Trägers. Ein Qualitätsmanagement soll in den Tageseinrichtungen eingeführt werden. Auf nähere Vorgaben hierzu soll verzichtet werden.

Zu d)

Die Formulierung des bisherigen Abs. 5 wird übernommen und um redaktionelle Anpassungen an die im Übrigen verwendeten Begriffe ergänzt.

Zu e)

Die Regelung wurde aus dem bisherigen § 17 Abs. 3 übernommen.

Zu 7.

Zu a)

Die Tagespflege kann ein alternatives Angebot zur Tageseinrichtung sein. Über die Kooperation mit Tageseinrichtungen kann Tagespflege auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Tageseinrichtungen die Betreuung von Kindern berufstätiger Eltern anbieten.

Zu b)

Abweichend vom Betreuungsschlüssel für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen (1:6) darf eine Tagespflegeperson maximal bis zu fünf Kinder betreuen. Die Regelung für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen verfolgt das Ziel, eine Konkurrenzsituation zwischen Tagespflegestellen und Kinderkrippen zu verhindern. Tagespflege kann eine Alternative zur Tageseinrichtung sein, sollte diese jedoch nicht verdrängen. Ohne eine entsprechende Regelung bestünde die Möglichkeit der Gründung von Tagespflegestellen-Einrichtungen mit insgesamt günstigeren Betreuungsrelationen als in einer Tageseinrichtung. Für Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen, die insgesamt mehr als 11 Kinder unter 3 Jahren betreuen, gilt ab dem zwölften Kind demnach der Mindestpersonalschlüssel von 1:6 gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr.1.

Zu 8.

Zu Absatz 1

Kinder, die Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB XII beziehen, die von einer Behinderung bedroht sind oder weiteren Förderbedarf haben, haben das Recht gemeinsam in allen Einrichtungen mit anderen Kindern gefördert zu werden. Hiermit wird eine Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen. Die Formulierung, die teilweise dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz entnommen wurde, nimmt Abstand von der bisherigen Überschrift des Paragraphen „Besondere Angebote“. Im Sinne des Aufbaus einer inklusiven Tagesbetreuungslandschaft sind besondere Angebote langfristig zu überwinden. Die gemeinsame Betreuung und Förde-

rung aller Kinder sollte der Regelfall sein, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 2

Siehe Begründung zu Abs. 1.

Zu Absatz 3

Neben den Regelungen des § 21 zum Betreuungspersonal erfolgt an dieser Stelle die grundsätzliche Verpflichtung, zur Befriedigung des erhöhten individuellen Bedarfs von behinderten und von Behinderung bedrohter Kinder, sowie weiterer Kinder mit Förderbedarf entsprechendes Zusatzpersonal vorzuhalten. § 21 Abs. 4 enthält einen entsprechenden Querverweis.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Anpassung durch Änderung von Bundesrecht.

Zu 9.

Zu a)

Die Begrifflichkeiten wurden an das Verbandsgemeindengesetz angepasst.

Zu b)

Von der bisherigen Regelung, dass alle Betreuungsplätze einer Betriebstageseinrichtung für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden sollen, wird Abstand genommen. Zukünftig sollen die leistungsverpflichtete Gemeinde und der Träger der Betriebstageseinrichtung den Anteil an Betreuungsplätzen, der über den Kreis der Betriebsangehörigen hinaus benötigt und der Allgemeinheit im Einzugsgebiet angeboten werden soll, miteinander vereinbaren. Dieser Anteil kann, je nach Verhandlungsergebnis und den Gegebenheiten vor Ort, auch bei 100 v.H. der vorgehaltenen Betreuungsplätze liegen. Diese Regelung soll für Betriebe Anreize setzen, verstärkt in eigene Tageseinrichtungen zu investieren.

Zu c)

Abs. 3 ist verzichtbar, da der Vorrang anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII geregelt ist.

Zu 10.

Zu a)

Neufassung der Überschrift des § 10.

Zu b)

Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII nehmen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung wahr. Hier sind die Landkreise und kreisfreien Städte in der Verantwortung. Der Sicherstellungsauftrag wird in diesem Sinne ergänzt um eine Bedarfsplanung. Damit wird eine Regelung wieder aufgegriffen, die bereits im ersten Kinderbetreuungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in ähnlicher Form enthalten war (§ 8 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiTAG) vom 26.06.1991) und auch aktuell in verschiedenen

Landesgesetzen zur Kinderbetreuung geregelt ist (u.a. Niedersachsen, Sachsen, Thüringen). Nur Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, die im Bedarfsplan enthalten sind, der nach den vorgegebenen Kriterien aufgestellt und beschlossen worden ist, gelten als vorhanden und damit im Sinne des § 11 Abs. 1a als förderfähig.

Zu c)

Auch Tageseinrichtungen sollen neben den Tagespflegepersonen eine Fachberatung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten können.

Zu 11.

Zu a)

Nach in der Vergangenheit wiederholt geäußelter Kritik am komplizierten Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Landesanteils an der Finanzierung der Kinderbetreuung wird sich das Land zukünftig an den nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte prozentual beteiligen. Als nachgewiesen gelten die tatsächlich angefallenen Personalkosten der Einrichtungsträger auf der Grundlage des Personalbedarfs zur Umsetzung der Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 sowie der sich daraus gemäß § 22 Abs. 1 ergebenden Anteile für mittelbare pädagogische Arbeit. Ein entsprechendes Meldeverfahren wird in § 15 geregelt. Per Verordnung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 legt das für Kinderbetreuung zuständige Ministerium die Grundsätze für die Ermittlung des Landesanteils an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte fest.

Zu b)

Voraussetzung für die Finanzierung einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle nach ist deren Aufnahme in die Bedarfsplanung nach § 10 Absatz 2. Mit der Bedarfsplanung soll eine gezielte und bedarfsgerechte Steuerung der öffentlichen Förderung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gewährleistet werden. Siehe hierzu auch die Begründung zu 10b.

Zu c)

Die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden dazu angehalten, die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse des beschäftigten Personals am Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren. Diese Regelung soll einen Beitrag gegen prekäre Beschäftigung und für eine generelle Aufwertung des Berufs der Erzieherin/des Erziehers leisten, und insbesondere dem sich anbahnenden Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung entgegenwirken. Der antragstellenden Fraktion ist bewusst, dass den Trägern von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - insbesondere freien Träger der Jugendhilfe - nicht per Gesetz ein bestimmtes Tarifwerk verordnet werden kann. Mit der Wahl des Wortes „orientieren“ eröffnet die Regelung deshalb einen Ermessens- und Entscheidungsspielraum, der von den Trägern von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Eigenverantwortung entsprechend zu nutzen ist.

Zu d)

Die Mehrkosten, die durch die Änderung des Gesetzes entstehen, trägt in Folge des Konnexitätsprinzips das Land. Dies bedeutet, dass der Finanzierungsanteil der Landkreise und kreisfreien Städte von derzeit 53 % der auf sie jeweils entfallenden Landeszuweisung in Zukunft prozentual sinken wird. Zur Feststellung des zukünftigen

Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte wurden die Zuweisungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2013 und 2014 gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 (53 %-Regelung) der bis 31.7.2013 geltenden Gesetzeslage ermittelt und ins Verhältnis zu den Landeszuweisungen für die Jahre 2013 und 2014 auf Basis der Novellierung des KiFöG gesetzt.

Der v.H.-Satz für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des Gesetzes am 01.08.2013 bis zum 31.12.2013 beträgt 46,03 %, da im Jahr 2013 die neue Gesetzeslage nur für die Monate August bis Dezember zu berücksichtigen ist. Der jährliche v.H.-Satz ab dem Jahr 2014 beträgt 38,26 %.

Zu e)

Die Berechnung des Landesanteils erfolgt unter Nutzung der Berechnungen der Landesregierung zum Referentenentwurf und auf Basis der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose. Die prognostizierte Anzahl der betreuten Kinder für die Jahre 2013 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

	2012	2013	2014
Kinder bis 3 Jahre	28.676	28.334	27.799
Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt	57.964	58.571	58.668
Schulkinder	46.696	48.246	49.696
Gesamt	133.336	135.151	136.163

Mit der Einführung des Ganztagsanspruches für die derzeitigen Kinder mit Halbtagsanspruch wird davon ausgegangen, dass sich die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer für Kinder bis 3 Jahre von derzeit 7,8 Stunden auf 8,02 Stunden (2013) bzw. auf 8,03 Stunden (2014) und für die Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt von derzeit 7,85 Stunden auf 8,05 erhöhen wird. Die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer für Kinder im Schulalter bleibt wie bisher bei 5,75 Stunden.

Der sich durch die Neuregelungen ergebene zusätzliche Personalbedarf wird über Neueinstellungen realisiert werden müssen. Ausgangswert der durchschnittlichen Personalkosten je Vollzeitäquivalent ist der Durchschnitt der Entgeltgruppen S 6 und S 8 (jeweils Stufe 5) TVöD zuzüglich Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Dies entspricht einem Betrag von 44.135 € pro Jahr. Neueingestellte pädagogische Fachkräfte werden in Stufe 1 der jeweiligen Vergütungsgruppe eingestuft und verursachen damit ca. 25 % geringere Personalkosten als das vorhandene Personal. Für das Jahr 2013 wird ein Betrag von 33.598 €, für 2014 ein Betrag von 34.022 € zugrunde gelegt.

Mit diesem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, § 21 Abs. 2 KiFöG zu ändern. Statt einer wie bisher neunstündigen Personalbemessungszeit für die Krippe und den Kindergarten, werden zukünftig 8 Stunden festgelegt. Daraus ergeben sich folgende neue Fachkraftanteile pro Kind:

	Anteil FK je Kind	Betreuungsschlüssel
Kinder bis 3 Jahre	8 Stunden : 8 Stunden: 6 Kinder = 0,16667	1 : 0,16667 = 1 : 5,99
Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt	8 Stunden : 8 Stunden : 13 Kinder = 0,07692	1 : 0,07692 = 1 : 13

Zusätzlich sind pro Vollzeitäquivalent 3 Stunden wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit vorgesehen. § 22 wird entsprechend geändert.

Unter den vorgenannten Bedingungen ergibt sich für die Jahre 2013 und 2014 folgender Anteil des Landes an der Finanzierung der nachgewiesenen Personalkosten für pädagogische Fachkräfte:

	2013	2014
Gesamte Personalkosten für pädagogisches Fach- personal	471.344.813	517.486.795
Zuweisung des Landes inklusive KiFöG-Ände- rung	213.146.780	256.422.547
Zuweisung des Landes inklusive KiFöG-Ände- rung (%)	45,22%	49,55%

Die Mehrausgaben des Landes infolge der beabsichtigten Änderungen des Kinderförderungsgesetzes belaufen sich

- im Jahr 2013 auf 29.073.430 €,
- im Jahr 2014 auf 70.305.829 €.

Personalbedarfsermittlung KiFöG 2013 – 10 h Ganztagsanspruch Krippe und Kindergarten, verbesserte P-Schlüssel und 3 h VNZ ab 0

Krippe	Anzahl	tägliche Verweildauer	Anteil FK/Kind	Std/Tag	Std/Woche	Vollzeitstellen	Vollzeitstelle	Kinder	Summe Betreuungsstunden pro Tag	Stunden Durchschnitt pro Tag
5 Std	6.803	5	0,16667	5.669					34.015	
6 Std	1.275	6	0,16667	1.275					7.650	
7 Std	1.448	7	0,16667	1.689					10.136	
8 Std	5.972	8	0,16667	7.963					47.776	
9 Std	1.491	9	0,16667	2.237					13.419	
10 Std	10.729	10	0,16667	17.882					107.290	
11 Std	486	11	0,16667	891					5.346	
12 Std	130	12	0,16667	260					1.560	
VZE Krippe	28.334			37.865	189.327	4.733	1	6	227.192	8,02

-3000 Kinder
+1000 Kinder
+1000 Kinder
+1000 Kinder

Kindergarten	Anzahl	tägliche Verweildauer	Anteil FK/Kind	Std/Tag	Std/Woche	Vollzeitstellen	Vollzeitstelle	Kinder	Summe Betreuungsstunden pro Tag	Stunden Durchschnitt pro Tag
5 Std	13.863	5	0,07692	5.332					69.315	
6 Std	2.588	6	0,07692	1.194					15.528	
7 Std	2.933	7	0,07692	1.579					20.531	
8 Std	12.156	8	0,07692	7.481					97.248	
9 Std	3.046	9	0,07692	2.109					27.414	
10 Std	22.791	10	0,07692	17.532					227.910	
11 Std	977	11	0,07692	827					10.747	
12 Std	217	12	0,07692	200					2.604	
VZE Kiga	58.571			36.254	181.268	4.532	1	13	471.297	8,05

-6000 Kinder
+2000 Kinder
+2000 Kinder
+2000 Kinder

Hort	Anzahl	tägliche Verweildauer	Anteil FK/Kind	Std/Tag	Std/Woche	Vollzeitstellen	Vollzeitstelle	Kinder	Summe Betreuungsstunden pro Tag	Stunden Durchschnitt pro Tag
5 Std	19.691	5	0,05333	5.251					98.455	
6 Std	22.647	6	0,05333	7.247					135.882	
7 Std	3.947	7	0,05333	1.474					27.629	
8 Std	1.961	8	0,05333	837					15.688	
9 Std	0	9	0,05333	0					0	
10 Std	0	10	0,05333	0					0	
11 Std	0	11	0,05333	0					0	
12 Std	0	0	0,05333	0					0	
VZE Hort	48.246			14.808	74.041	1.851	1	26	277.654	5,75

+3995 Kinder ggü. 2011

VZE Gesamt	135.151						1.243			
-------------------	----------------	--	--	--	--	--	--------------	--	--	--

VZE für 3 h VNZ							2.077		Bedarf nur über Neueinstellung	
------------------------	--	--	--	--	--	--	--------------	--	--------------------------------	--

PK Gesamt							29.073.430 €			
------------------	--	--	--	--	--	--	---------------------	--	--	--

Kostenaufteilung im Rahmen der bestehenden Finanzierungsgemeinschaft (Aug – Dez)										
Summe Land						41,62%	196.173.711 €	12.100.362 €	ggü. KiFöG 2013 Status quo	

53% Landkreise						22,18%	104.560.588 €	6.449.493 €		
20% Eltern (geschätzt)						20,00%	94.268.963 €	5.814.686 €		
Defizit Gemeinden PK						16,20%	76.341.551 €	4.708.890 €		

Kostenaufteilung nur Land trägt die Mehrkosten der Neuregelung (Aug – Dez)										
Summe Land						45,22%	213.146.780 €	29.073.430 €	ggü. KiFöG 2013 Status quo	

Landkreise						20,82%	98.111.095 €	46,03%	Landkreisanteil	
Eltern						18,77%	88.454.277 €			
Defizit Gemeinden PK						15,20%	71.632.661 €			

Formel/Faktor

KK

8 Stunden : 8 Stunden: 6 Kinder = 0,16667

Personalbedarfsermittlung KiFöG 2014 – 10 h Ganztagsanspruch Krippe und Kindergarten, verbesserte P-Schlüssel und 3 h VNZ

	Anzahl	tägliche Verweildauer	Anteil FK/Kind	Std/Tag	Std/Woche	Vollzeiteinheiten	Vollzeiteinheit Kinder	Summe Betreuungsstunden pro Tag	Stunden Durchschnitt pro Tag
Krippe									
5 Std	6.536	5	0,16667	5.447			-3000 Kinder	32.680	
6 Std	1.275	6	0,16667	1.275			+1000 Kinder	7.650	
7 Std	1.448	7	0,16667	1.689			+1000 Kinder	10.136	
8 Std	5.972	8	0,16667	7.963			+1000 Kinder	47.776	
9 Std	1.491	9	0,16667	2.237				13.419	
10 Std	10.461	10	0,16667	17.435				104.610	
11 Std	486	11	0,16667	891				5.346	
12 Std	130	12	0,16667	260				1.560	
VZE Krippe	27.799			37.196	185.981	4.650		223.177	8,03
Kindergarten									
5 Std	13.912	5	0,07692	5.351			-6000 Kinder	69.560	
6 Std	2.588	6	0,07692	1.194			+2000 Kinder	15.528	
7 Std	2.933	7	0,07692	1.579			+2000 Kinder	20.531	
8 Std	12.156	8	0,07692	7.481			+2000 Kinder	97.248	
9 Std	3.046	9	0,07692	2.109				27.414	
10 Std	22.839	10	0,07692	17.568				228.390	
11 Std	977	11	0,07692	827				10.747	
12 Std	217	12	0,07692	200				2.604	
VZE Kiga	58.668			36.309	181.547	4.539		472.022	8,05
Hort									
5 Std	20.416	5	0,05333	5.444				102.080	
6 Std	23.372	6	0,05333	7.479				140.232	
7 Std	3.947	7	0,05333	1.474				27.629	
8 Std	1.961	8	0,05333	837				15.688	
9 Std	0	9	0,05333	0				0	
10 Std	0	10	0,05333	0				0	
11 Std	0	11	0,05333	0				0	
12 Std	0	0	0,05333	0				0	
VZE Hort	49.696			15.234	76.168	1.904		285.629	5,75
VZE Gesamt	136.163							1.235	
VZE für 3 h VNZ								832	2.066
									Bedarf nur über Neueinstellung
PK Gesamt								517.486.795 €	70.305.829 €
Kostenaufteilung im Rahmen der bestehenden Finanzierungsgemeinschaft									
Summe Land						41,62%		215.378.004 €	29.261.286 €
									ggü. KiFöG 2014 Status quo
53% Landkreise						22,18%		114.796.476 €	15.596.265 €
20% Eltern (geschätzt)						20,00%		103.497.359 €	14.061.166 €
Defizit Gemeinden PK						16,20%		83.814.956 €	11.387.112 €
Kostenaufteilung nur Land trägt die Mehrkosten der Neuregelung									
Summe Land						49,55%		256.422.547 €	70.305.829 €
Landkreise						18,96%		98.111.095 €	38,26%
Eltern						17,09%		88.454.277 €	Landkreisanteil
Defizit Gemeinden PK						13,84%		71.632.661 €	

Formel/Faktor

KK

8 Stunden : 8 Stunden: 6 Kinder = 0,16667

Zu f)

Die Beteiligung des Landes ist jährlich zu evaluieren und festzulegen. Die dafür erforderlichen Daten stellen die leistungsverpflichteten Gemeinden dem Land bereit. Der Landtag ist jeweils zum 31. Oktober vom zuständigen Ministerium entsprechend zu informieren. Satz 5 eröffnet die Möglichkeit, die v.H.-Sätze der Beteiligung des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Jahr 2015, auch für mehrere Jahre, neu festzulegen.

Zu g)

Der Absatz 5 regelt die zeitliche Abfolge der Auszahlung der Beteiligung des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Gemeinden pro Haushaltsjahr. Er entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Abs. 3.

Zu h)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Abs. 4. Neu ist die Kostenverantwortung seitens der Leistungsverpflichteten nur für diejenigen Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in freier Trägerschaft, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 2 aufgenommen wurden. Damit wird den Gemeinden mehr Planungssicherheit gegeben. Bei der Ermittlung des Eigenanteils freier Träger, der bis zu 5 v.H. der notwendigen Kosten betragen darf, ist zukünftig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Trägers zu berücksichtigen. Da z.B. je nach baulichem Zustand die Sachkosten einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle mitunter hohe Unterschiede aufweisen können, wird bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Kosten zukünftig unterstellt, dass die Leistungsverpflichtete selbst Träger dieser konkreten Einrichtung wäre.

Zu i)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung von Betreuungsplätzen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Wohnortgemeinde bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren per Verordnung zu Regeln (§ 24 Abs. 2 Nr. 7).

Zu j)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu 12.

Zu a)

Neufassung der Überschrift des § 12.

Zu b)

Die Vorschrift dient der erforderlichen Abgrenzung der Kostenarten. Sie orientiert an den Definitionen anderer Länder. Nähere Regelungen zu den Betriebskosten sollen durch Verordnung getroffen werden (VO-Ermächtigung in § 24 Abs. 2 Nr. 1). Für Betriebstageseinrichtungen wird auf § 9 Abs. 2 Satz 2 verwiesen, nach dem der Anteil der für den öffentlichen Bedarf zur Verfügung zu stellenden Plätze zwischen Leistungsverpflichteter und dem Träger der Betriebstageseinrichtung vereinbart werden soll.

Zu c)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 12. Die Förderung von Investitionen für Tagespflegestellen wurde neu aufgenommen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu 13.

Zu a und b)

Vor der Festlegung der Elternbeiträge sind neben dem Kuratorium der Elternbeirat beim Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle zu hören. Die Änderung des Satzes 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu 14.

Zu a und b)

Die Änderung über den § 5 hinaus schließt nun auch ausdrücklich die Aspekte der baulichen und räumlichen Beschaffenheit unter dem Blickwinkel der Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen und weiterem Förderbedarf ein. Satz 3 verweist auf die spezifische räumliche Situation der Tagespflege gemäß § 6 Abs. 4.

Zu 15.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend den Regelungen des bisherigen Satz 1. Es handelt sich zum Teil um redaktionelle Änderungen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist die Erteilung einer Erlaubnis zur Erhebung von Daten grundsätzlich notwendig.

Zu Absatz 2

Absatz 1 entspricht weitgehend den Regelungen des bisherigen § 15. Es wird eine Pflicht zur Auskunft eingeführt. Die Tagespflegestellen werden an dieser Stelle der Rechtsklarheit wegen explizit genannt. Insbesondere die Erhebung der Personalkosten sind zum Zwecke der Berechnung der Zuschüsse nach diesem Gesetz neu aufgenommen worden.

Zu 16.

§ 16 wird aufgehoben, da neu geregelt in § 3 Abs. 6. § 17 wird aufgehoben, da

- Abs.1 in § 19a Abs. 3,
- Abs. 2 in § 3 Abs. 2,
- Abs. 3 in § 5 Abs. 5,
- Abs. 4 in § 3 Abs. 7

neu geregelt worden sind.

Zu 17.

Zu a)

Die Änderung dient der Anpassung an die Rechtslage auf Bundesebene.

Zu 18, 19 und 20.

Mit den §§ 19, 19a und 19b sollen die Elternrechte gestärkt und die Elternbeteiligung verbindlicher gestaltet werden. Auf der Ebene der Einrichtung wurden die Regelungen zum Kuratorium neu gefasst. Insbesondere bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der Gestaltung der regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten, der Essensversorgung und vor der Festlegung der Elternbeitragshöhe ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich bzw. ist dieses anzuhören. Auf Trägerebene ist zukünftig ein Elternbeirat einzurichten. Der Elternbeirat nimmt nach § 19b Abs. 2 die bisherigen Aufgaben des Kuratoriums wahr und erhält zukünftig das Recht, im Rahmen der Beratung zu den Beiträgen für die Essensversorgung angehört zu werden.

Die Elternbeiräte der Einrichtungsträger der Tageseinrichtungen können sich zu Gemeindeelternbeiräten zusammenschließen. Gemeindeelternbeiräte können sich auf Landkreisebene zu einem Kreiselternbeirat zusammenschließen; bei kreisfreien Städten bildet der gewählte Gemeindeelternbeirat den Stadtelternbeirat. Kreis- und Stadtelternbeiräte können einen Vertreter/eine Vertreterin als beratendes Mitglied in den kommunalen Jugendhilfeausschuss entsenden (siehe hierzu auch Artikel 2). Kreis- und Stadtelternbeiräte können sich auf Landesebene zu einem Landeselternbeirat zusammenschließen. Ein Vertreter/eine Vertreterin des Landeselternbeirates kann beratendes Mitglied Landesjugendhilfeausschuss werden (siehe hierzu auch Artikel 2). Es ist in diesem Zusammenhang auf Kann-Regelungen abgehoben worden, um der ehrenamtlichen Tätigkeit der Elternbeiräte nach § 19b Abs. 3 und 4 Rechnung zu tragen.

Die Gemeinden, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternbeiräte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Das Nähere hierzu kann per Verordnung geregelt werden (siehe § 24 Abs. 2 Nr. 5).

Zu 21.

Zu a)

Bei den Änderungen der Nrn. 1,2 und 3 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Nach Satz 2 ist zukünftig eine achtstündige Betreuungszeit Bemessungsgrundlage für die Mindestpersonalschlüssel der Betreuung der Kinder bis zum Schuleintritt. Damit erhöhen sich die Fachkraftanteile pro Kind entsprechend. Siehe hierzu insbesondere die Begründung zu 11e. Statt des Landesjugendamtes können zukünftig die Jugendämter, denen mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz bereits die Fachaufsicht nach § 20 übertragen wurde, Ausnahmen von der Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels nach Satz 1 zulassen.

Zu b)

Der Personenkreis der anerkannten Fachkräfte wird um dem neuen Studienabschluss Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge und um Quereinsteiger mit einer pädagogischen Ausbildung erweitert. In den 60 Stunden Fortbildung muss insbeson-

dere eine Auseinandersetzung mit den Erziehungs- und Bildungszielen des Landes erfolgt sein.

Zu c)

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel des Aufbaus einer inklusiven Kinderbetreuungslandschaft. Daher ist es notwendig, Regelungen zur Vorhaltung entsprechend qualifizierten Personals aufzunehmen.

Zu d)

Zukünftig können die Jugendämter, denen mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz bereits die Fachaufsicht nach § 20 übertragen wurde, auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Ausbildungs- oder Studienabschlüssen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildungs- oder Studieninhalte und ihrer bisherigen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Damit wird auch Personen, die nicht zwingend über einen pädagogischen Abschluss verfügen müssen, der Quereinstieg in die Kinderbetreuung ermöglicht.

Zu e)

Die Regelung dient der Umsetzung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Zu f)

Um den Fachkräftebedarf langfristig decken zu können, ist eine entsprechende Ausbildungsplatzplanung für pädagogische und therapeutische Fachkräfte notwendig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftig geplanten Akademisierung der Erzieherinnenausbildung. Die Ausbildungsplatzplanung ist regelmäßig fortzuschreiben.

Zu 22.

Zu Absatz 1

Ab 01.08.2013 erhält jedes nach § 21 Abs. 2 ermittelte Vollzeitäquivalent einen wöchentlichen Anteil im Umfang von 3 Stunden für mittelbare pädagogische Arbeiten. Dieses Zeitvolumen ist nicht auf die Freistellungsregelungen für Einrichtungsleitungen nach Abs. 2 anzurechnen.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 21 Abs. 4 wird an dieser Stelle übernommen. Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 21 Abs. 5 wird an dieser Stelle übernommen.

Zu 23.

Zu a)

Absatz 2 regelt die notwendigen Verordnungsermächtigungen des für Kinderbetreuung zuständigen Ministeriums.

Zu b)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu 25.

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung, da die Übergangsvorschriften durch Zeitablauf überholt sind.

Zu Artikel 2 - Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)

Zu 1.

Zu a)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund § 19b Abs. 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA).

Zu 2.

Zu a)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund § 19b Abs. 4 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA).

Zu Artikel 3 – In-Kraft-Treten

Zu den Absätzen 1 und 2

Der Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten der Vorschriften.